

89. Ist das Reichsgericht zuständig für die weitere Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die auf Grund des § 180 Ziff. 2 des preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 eingeleitete Zwangsversteigerung eingestellt ist?

III. Civilsenat. Beschl. v. 18. Oktober 1895 i. S. M. (R.) w. M.
(Wekl.) Beschw.-Rep. III. 176/95.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Gründe:

„Auf den Antrag des Beklagten ist vom Amtsgerichte auf Grund des § 180 des preussischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in

das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 die Zwangsversteigerung der den Parteien gemeinschaftlich gehörenden beiden Grundstücke zum Zwecke der Auseinandersetzung eingeleitet. Darauf hat der Kläger gegen den Beklagten beim Landgerichte Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß Beklagter nicht berechtigt sei, diese Grundstücke als je ein einheitliches zum Zwecke der Auseinandersetzung zur Zwangsversteigerung zu bringen, vielmehr die Parzellierung verlangt und daneben die Einstellung der eingeleiteten Zwangsversteigerung erbeten. Das Landgericht hat diese Einstellung zunächst für das eine Grundstück unter der Bedingung angeordnet, daß der Kläger in Höhe von 5000 *M* Sicherheit leiste. Auf Beschwerde des Klägers hat das Oberlandesgericht in Abänderung des angegriffenen Beschlusses die Zwangsversteigerung ohne Sicherheitsleistung eingestellt. In keinem der beiden Beschlüsse ist angegeben, auf welche gesetzliche Bestimmung er gestützt ist. Die vom Beklagten erhobene weitere Beschwerde konnte nicht als zulässig angesehen werden.

Beide Parteien gehen nach dem Inhalte ihrer Beschwerdeschriften davon aus, daß die Beschlüsse der Vorinstanzen auf Grund des § 688 C.P.O. erlassen seien; die jetzt vorliegende Beschwerde rügt sogar, daß der Kläger nicht zunächst nach § 685 a. a. D. Abhilfe gesucht habe. Nun kommen zwar die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung, zu denen § 688 gehört, reichsgesetzlich auch auf die in vielen Beziehungen durch die Landesgesetzgebung zu ordnende Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Anwendung. Um eine Zwangsvollstreckung handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht. Vielmehr ist zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miteigentümer ein außerhalb des Rahmens der streitigen Gerichtsbarkeit liegendes möglichst vereinfachtes Verfahren eingeführt, das nach den Formen der Zwangsversteigerung sich richten soll, und dem jede Vorbedingung der Zwangsvollstreckung fehlt. Auch die Überschrift des dritten Abschnittes des Gesetzes läßt dies im Gegenjage zu denen der früheren Abschnitte deutlich erkennen, und die Motive zu § 177 (jetzt 180) sprechen bestimmt aus, daß es sich in diesen Fällen nicht um eine Zwangsvollstreckung handle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 357.

Es bedarf daher nicht einmal der Prüfung, ob der in dem Abschnitte über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

stehende § 757 C.P.D. die Regelung einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch in anderen Fällen der Landesgesetzgebung überlasse.

Nun wird zwar in § 185 Ziff. 5 des angeführten Gesetzes vom 13. Juli 1883 auf dessen § 70 Abs. 1 verwiesen, durch welchen der § 690 C.P.D. ausgedehnt ist. Aber auch wenn diese Verweisung auf Fälle, wie den vorliegenden, den in § 690 genannten § 688 und die Vorschriften über die Rechtsmittel des Zwangsvollstreckungsverfahrens umfassen soll, so würde das zwar die Zuständigkeit der Landesgerichte, aber nicht die des Reichsgerichtes begründen, welche für solche Fälle anzuordnen der Landesgesetzgebung, wie schon in dem angeführten Urteile des Reichsgerichtes ausgesprochen ist, die Befugnis fehlt.

Es kann sich daher nur fragen, ob aus einem anderen Grunde das Reichsgericht zuständig sein kann. Da die Vorinstanzen sich nicht auf gesetzliche Bestimmungen bezogen haben, so kann vielleicht der in dem anhängigen Civilprozeße erlassene Beschluß des Landgerichtes als eine einstweilige Verfügung im Sinne der §§ 814. 819 C.P.D. aufgefaßt werden, obgleich dann die Hinzufügung der Bedingung der Sicherheitsleistung nicht richtig, sondern die Sicherheit durch Verfügung zu erfordern war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 366.

Die erste Beschwerde des Klägers könnte dann zwar, da eine wenigstens bedingte Zurückweisung des Gesuches vorlag, zulässig erscheinen; nachdem aber das Beschwerdegericht die einstweilige Verfügung ohne Sicherheitsleistung erlassen hatte, stand dem Beklagten gegen diesen Beschluß nicht die weitere Beschwerde, sondern nach §§ 815. 804 C.P.D. nur der Widerspruch zu, sodaß auch aus diesem Gesichtspunkte das Reichsgericht nicht angerufen werden konnte. Die Beschwerde mußte daher, wie gesehen, verworfen werden.“